



Finanz Journal **Newsletter 11|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten mit Schwerpunkt VwGH-Rsp.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

KÖRPERSCHAFTEN**■ ■ ■ Nochmals zum Rechnungskreis für KEST-befreite Kör-Versorgungseinrichtungen**

Eineinhalb Jahre nach Ergehen des Erkenntnisses Ro 2016/13/0006 (s FJ-NL 05/'19, 4) hatte der VwGH Gelegenheit, seine darin aufgestellten Grundsätze für einen die begünstigte Widmung sicherstellenden Rechnungskreis, der den Kriterien für die Anerkennung als nach § 21(2)3 TS 4 KStG (bzw § 94 Z 6 lit c TS 4 EStG) von der KEST-Abfuhr zu befreiende Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung genügt, zu präzisieren. Angefochten wurde von einem Bundesland als Träger einer unselbständigen Versorgungseinrichtung für Landesbedienstete die Auffassung von einer gesetzlich vorgegebenen strengen Zweckbindung ua mit dem Argument, dass der flexible Umgang mit den bloß teilweise dedizierten Finanzressourcen die Liquidität bzw Refinanzierung des Landes optimiert hätte und ein gelegentlich zweckentfremdeter Einsatz periodenübergreifend betrachtet wieder ausgeglichen worden wäre. Der VwGH beharrte aber – wie auch das BFG – auf das Erfordernis einer dem anderweitigen Zugriff ausnahmslos entzogenen Bindung von Kapitalstamm und Erträgen, was im Rechnungswesen und Rechnungsabschluss seinen Ausdruck finden müsse; eine Rückverfolgbarkeit der Mittelverwendung würde nicht ausreichen. Der VwGH hielt dem Revisionsvorbringen ua entgegen, dass eine Kapitalaufstockung nach Kapitalabstockung nichts daran ändere, dass vorher Kapital, in Bezug auf welches die Revisionswerberin die Steuerfreiheit begehrt, tatsächlich für allgemeine Haushaltszwecke verwendet worden ist und die spätere Zuführung von Geldbeträgen (zB aus laufenden Steuereinnahmen) für Zwecke der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung eine in den Vorjahren entgangene Besteuerung von Erträgen des betreffenden Kapitalvermögens nicht kompensieren könne. (VwGH Ro 2022/15/0013 v 8. 9. 2022)

■ ■ ■ UmgrStG: BgA-Einbringung vermittelt keine Befreiung von WP-Deckung nach § 14 EStG

Die partielle Rechtsnachfolge befreit auch nicht von der Verpflichtung, eine Wertpapierdeckung für Zusagen von Kostenersätzen für Pensionsverpflichtungen eines Dritten nach § 14(8) EStG sicherzustellen. (VwGH Ro 2022/15/0017 v 8. 9. 2022)

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Welteinkommensbesteuerung mit Progressionsvorbehalt im Quellenstaat DBA-konform**

Vor dem VwGH stand die Frage der Konformität der Besteuerung mit Progressionsvorbehalt von Personen mit österr Wohnsitz aber Ansässigkeit in der Türkei auf dem Prüfstand, da dem DBA Türkei keine Angaben dazu zu entnehmen sind. Von der Rw wurde diese Frage ua mit dem Argument angestoßen, dass die Nichtanwendung des Progressionsvorbehalts bei inländischen Steuerbefreiungen nach § 3 EStG der Normalfall wäre, woraus geschlossen werden könne, dass auch Befreiungen ausländischer Einkünfte zufolge DBA-Bestimmungen einer expliziten, § 3 Abs 3 EStG vergleichbaren Vorschrift im Gesetz bedürften. Dem hielt der VwGH unter Berufung auf die Schrankenwirkung durch DBA-Befreiungen entgegen, dass auf einer ersten Stufe das Einkommen nach rein inländischen Grundsätzen zu ermitteln ist und erst hernach die dem anderen Vertragsstaat zuzurechnenden Einkünfte zu berücksichtigen sind. In die rein nach innerstaatlichen Grundsätzen zu ermittelnde Besteuerungsgrundlage würden daher die Befreiungen nach § 3 EStG gar nicht einfließen, weshalb sie auch keinem Progressionsvorbehalt zugänglich sind. Der VwGH weist des weiteren darauf hin, dass Abs 1 lit d und Abs 2 lit b des Art 22 DBA-Türkei (BGBl III 2009/96), die dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat die Anwendung des Progressionsvorbehalts zubilligen, dem Art 23A Abs 3 des OECD-MA aus dem Jahr 1977 nachgebildet sind. Der bezug habende Kommentar zum Musterabkommen führt aber ausdrücklich aus, dass diese Bestimmung das Recht des Quellenstaates auf Anwendung eines Progressionsvorbehalts unberührt lässt. (VwGH Ra 2021/13/0067 v 7. 9. 2022)

■ DBA: Zum Progressionsvorbehalt bei Doppelansässigkeit & selbst. Auslandseinkünften

Anders als bei dem in FJ-NL 02/22 erörterten, vom VwGH zur ZI Ra 2020/15/0077 abgehandelten Fall standen diesmal Auslandseinkünfte und darauf entfallende österr SV-Beiträge bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland auf dem Prüfstand. Da die selbständigen Einkünfte der deutschen Besteuerungszuständigkeit unterfielen, bestätigte der VwGH die grundsätzliche unionsrechtl Verpflichtung Deutschlands, diese Pflichtbeiträge zu berücksichtigen, was auch in der Entscheidung der Vorinstanz, den sozialversicherungsrechtl Aufwand nur im Wege eines um diese Beiträge – als Betriebsausgaben – gekürzten Welteinkommens beim Progressionsvorbehalt zum Ansatz zu bringen, seinen Ausdruck fand. Der (aufhebende) VwGH bemängelte aber zugleich die BFG-Entscheidung, weil Feststellungen darüber, inwiefern „die in Rede stehenden Beiträge im Falle ihrer Geltendmachung in Deutschland zuzulassen gewesen wären“, verabsäumt wurden. Mit anderen Worten könnte sich die Berücksichtigung im Wege eines verminderten Welteinkommens als unzutreffend erweisen, wenn nach deutschem Recht kein Sonderausgabenabzug zusteht. – Hingewiesen sei darauf, dass diese Frage vom einschlägigen § 10 dEStG nicht eindeutig beantwortet wird, weil als zum Abzug als Sonderausgaben zugelassene Vorsorgeaufwendungen etwa bei der Altersvorsorge nur „gesetzliche Rentenversicherungen“, vergleichbare „berufsständische Vorsorgeeinrichtungen“ oder Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung (mit vorgegebenen Charakteristiken) gelten, wobei für die Einkünfte Selbständiger in der Regel in Deutschland keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht. Eine Anpassung an unionsrechtl Vorgaben erfolgte durch BGBl I S 2338 (Nr 45) vom 11. Dez 2018 nur im Hinblick auf Zusammenhänge von derlei Beiträgen mit *freizustellenden* Einkünften (Konsequenz zur EuGH-Rs *Bechtel*, C-20/16). (VwGH Ra 2021/15/0005 v 29. 9. 2022)

■ Bilanzberichtigung nach § 4(2)2 EStG uU auch für AfA-Nachholungen

Wurde die Aufnahme eines Wirtschaftsgutes in das Anlageverzeichnis verabsäumt und unterblieb in den Folgejahren der AfA-Abzug, so ist dieses Versäumnis grundsätzlich einer Korrektur im Wege der oa Bestimmung zugänglich. Die gesetzliche Formulierung „Fehlerberichtigung ist ... vorzunehmen, als der Fehler noch steuerliche Auswirkungen haben kann“ ist trotz allgemeinen Nachholverbots kein Hindernisgrund. Der VwGH interpretiert die bezug habenden ErlRV zum AbgÄG 2012 dahin, dass die zitierte Anwendungsvoraussetzung „*bei – auf die in der Vergangenheit rechtswidrig unterbliebene Bilanzierung eines Wirtschaftsgutes zurückzuführende – unterlassener AfA erfüllt ist, wenn bei rechtmäßiger Bilanzierung dem Wirtschaftsgut in der Eröffnungsbilanz des ältesten nicht verjährten Jahres noch ein Buchwert beizumessen ist, welcher zumindest für dieses Jahr noch einer AfA zugänglich ist.*“ Zur Untermauerung dessen werden von ihm auch Beispiele aus den ErlRV angeführt. Die Berichtigung setzt allerdings nicht nur eine bereits eingetretene Festsetzungsverjährung voraus, sondern auch einen Verfahrenstitel, der unter Ausblendung der Verjährung herangezogen werden könnte. Eine Wiederaufnahme scheidet daher aus, wenn das Kriterium der „nova reperta“ nicht gegeben ist. Der VwGH weist auch darauf hin, dass die Bilanzberichtigung Ermessenssache (arg: „kann“ in § 4 Abs 2 Z 2 TS 1) ist, deren Vornahme folglich gegen Verschuldensaspekte abzuwägen ist. Es wäre nicht Aufgabe des Zu- und Abschlagsmechanismus nach § 4 Abs 2 EStG 1988, für jedwede Form der Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt bei Erstellung des Rechenwerks Abhilfe zu schaffen. (VwGH Ro 2022/15/0011 v 29. 9. 2022)

UMSATZSTEUER

■ Zur Vorsteuerberichtigung wg insolvenzbedingtem Leistungsabbruch

Die Rw hatte im Voraus zur Gänze den Preis für einen Bauauftrag entrichtet und wurde vom FA nach Aufkündigung des unvollendeten Auftrags durch den Masseverwalter zur Berichtigung der Vorsteuer vergattert. Die Einstellung der Bauarbeiten durch Aufkündigung gem § 21 IO versetzte den Masseverwalter in die Lage, im Wege einer Umsatzsteuerberichtigung USt-Rückzahlungen zu erwirken. Dagegen ergriff die Auftraggeberin im Wege einer insolvenzrechtlichen Anfechtung nach § 46(1)6 IO (nunmehr: § 46 Z 6 IO) Rechtsmittel, die aber letztlich vor dem OGH zur ZI 5 Ob 216/13w scheiterten. Im Unterschied zum VwGH erachtet dieses Höchstgericht nämlich eine Umsatzsteuerberichtigung nach Insolvenzeröffnung nicht als einen (negativen) Abgabensanspruch sui generis, sondern knüpft den Anspruch auf die USt-Erstattung an die ursprüngliche USt-Entrichtung an, weshalb die Rückzahlungsforderung (bedingt) schon als zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bestehend erachtet und die Erstattung (übrigens hier in Form einer Aufrechnung) nicht als grundlose Bereicherung der Masse eingestuft werden kann, obwohl vorliegend die Masse dadurch mit fremden Mitteln ihre Position ggü dem Abgabengläubiger verbesserte und der Abgabengläubiger sich durch Aufrechnung teilweise der Quotenbefriedigung entziehen konnte. In der Revision vor dem VwGH war somit nur mehr die Tragweite des Grundsatzes der mwstl (Belastungs-)Neutralität von Belang, die von der Rw auch durch Verweis auf die EuGH-Rs *FIRIN*, C-107/13, ins Spiel gebracht wurde. Danach wäre ein Abgehen vom Gleichklang zwischen Mehrwertsteuer- und Vorsteuerberichtigung nur im Ausnahmefall zulässig, wie insb bei der Steuerschuld kraft Rechnungslegung, beim Gestaltungsmissbrauch, bei der Hinterziehung, oder einen Vorsteuerabzug für nicht mehrwertsteuerpfl oder überhaupt nicht getätigte (Ausgangs-)Umsätze. Der VwGH wies jedoch die Revision ua mit dem Hinweis ab, dass in der EuGH-Rs *FIRIN* Vorsteuern mit dem Sanktus jenes Höchstgerichts berichtigt wurden, obwohl die MwSt vom ausgefallenen Auftragnehmer weiterhin geschuldet und nicht dem Auftraggeber zurückgezahlt wurde. Vom VwGH wurde des Weiteren die verbundenen EuGH-Rs *Kollroß und Wirtl*, C-660,661/16, herangezogen, um seine Abweisung zu untermauern. Insofern hob der VwGH hervor, dass der EuGH die deutsche Rechtspraxis der Vorsteuerberichtigung nach Maßgabe der MwSt-Rückzahlung vom Lieferanten an den Auftraggeber lediglich gebilligt, aber nicht als generell verpflichtend erklärt hat, und dass in jenem Rechtsstreit dadurch, dass die Auftraggeber trotz Leistungsausfall ihr Vorsteuerabzugsrecht aus diesen Anzahlungen ausüben, kein Steuerausfallrisiko entstand. – Da es im Revisionsverfahren nur um die Vorsteuerberichtigung und nicht um die unionsrechtliche Konformität der vorangegangenen Mehrwertberichtigung ging, blieb dabei der Aspekt unberücksichtigt, dass das Steuerausfallrisiko in den letztgenannten vom EuGH behandelten Ausgangsverfahren nur deshalb nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte, weil der EuGH nach stRsp nicht von der Möglichkeit einer Mehrwertsteuerberichtigung ausgeht, sofern der Lieferant keine Anzahlung zurückzahlt. Eine diesbezügliche Aussage findet sich schon in Rnr 56 der EuGH-Rs *FIRIN* unter Verweis auf den Urteilstenor in der Rs *Freemans plc*, C-86/99, welcher besagt, dass Besteuerungsgrundlage der volle Nettopreis einschließlich noch nicht ausbezahlter Rabatte ist; diese unionsrechtliche Auslegung einer Untunlichkeit der MwSt-Berichtigung, solange dem entsprechend auch nicht gebührende Anzahlungen einbehalten werden, findet sich außerdem in Rnr 62 des hier erwähnten EuGH-Judikats *Kollroß und Wirtl* vom 31. März 2018 wieder. Eine Bereinigung der offenkundigen Asymmetrie als Folge der unionsrechtswidrig gehandhabten Mehrwertsteuerberichtigung wäre zwar allenfalls im Zuge der insolvenzrechtlichen Anfechtung möglich gewesen. In diesem Zusammenhang sei aber auch auf die Vorsteuerberichtigung selbst betr Aussage des EuGH in den Rnrn 66-68 der verbundenen Rs *Kollroß und Wirtl* hingewiesen, wonach der Fiskus ggü dem Leistungsempfänger für den Ausfall der Rückzahlung vom Auftragnehmer einzustehen hat, und dass dem Stpfl nicht zugemutet werden könne, die Vorsteuer zunächst zu berichtigen und hernach von der Finanz einzuklagen. Dieser Passage maß der VwGH keine Bedeutung für das Verfahren bei, weil ein solches Entstehen zur Voraussetzung hätte, dass die Finanz ungebührlich USt einbehält, was aber aufgrund der vorgenommenen Herabsetzung im Wege einer Mehrwertsteuerberichtigung nicht zutrifft. Zur (unionsrechtlichen) Fragwürdigkeit dieser Berichtigung mit USt-Erstattung siehe wie zuvor. (VwGH Ra 2020/15/0102 v 8. 9. 2022)

■ Zur Vorsteuerberichtigung nach Rechnungsberichtigung gem § 11(12) UStG

„In jenen Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, dass zunächst rechtsirrtümlich von der Erbringung steuerpflichtiger Leistungen ausgegangen worden ist, liegt keine Änderung der Bemessungsgrundlage vor, sondern eine unrichtige Beurteilung. Eine unrichtige rechtliche Beurteilung in Bezug auf die Vorsteuerabzugsberechtigung ist aber ex tunc richtig zu stellen und erfordert keine Rechnungsberichtigung (vgl. VwGH 23.4.2008, 2005/13/0115; siehe auch Ruppe/Achatz UStG, 5, § 16 Rz 15).“ – Mit anderen Worten ist bei der Bereinigung eines Vorsteuerabzugs aufgrund eines unzulässigen Ausweises einer USt in der Rechnung das jeweilige Umsatzsteuerverfahren – sofern nicht bereits verjährt – wieder aufzunehmen, ohne dass es auf das Jahr der Rechnungsberichtigung ankäme. Wie der VwGH betont, hat der letzte Satz des § 11(12) UStG („Im Falle der Berichtigung gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.“) für den Leistungsempfänger keine Bedeutung. (VwGH Ro 2020/15/0025 v 8. 9. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Lohnsteuerprüfung keine Garantie gegen spätere Haftungnahme**

Entscheidet sich der Fiskus im Zuge einer Prüfung lohnabhängiger Abgaben im Prüfungsbericht ausdrücklich gegen die Berichtigung der Lohnsteuerberechnung eines bestimmten Arbeitnehmers (hier wegen rechtskräftiger Arbeitnehmerveranlagung), erhebt aber für andere Arbeitnehmer Lohnsteuer nach, so kann diese Entscheidung (hier: nach Aufhebung der genannten Arbeitnehmerveranlagung) rückgängig gemacht werden, selbst wenn der Prüfungsbericht einen Bestandteil der Bescheidbegründung zur Nacherhebung bildete. Mit anderen Worten ist in so einem Fall die Abstandnahme von einer Berichtigung nicht als Abspruch zu deuten. Der VwGH verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine stRsp, wonach der Lohnsteuerhaftungsbescheid, wenn er sich auf mehrere Arbeitnehmer und Monate bezieht, einen Sammelbescheid darstellt, weil die Lohnsteuer grundsätzlich pro Arbeitnehmer und Monat anfällt (Hinweis auf VwGH-E Ra 2020/15/0055, und 92/14/0214), weshalb es keiner Wiederaufnahme für zusätzliche bzw spätere Haftungsbescheide bedürfe. Das BFG machte zudem auf § 82 EStG aufmerksam. (VwGH Ra 2020/15/0078 v 20. 9. 2022)

■ Nochmals zu urgierten Ableitungsbescheiden nach Festsetzungsverjährung

Im zweiten Rechtsgang nach Ergehen des VwGH-E Ra 2020/15/0037 v 5. Dez '21 (s FJ-NL 02/'22, 4) stellte dieses Höchstgericht auf Betreiben des FA klar, dass die in § 209a(4) BAO angeführte, zu antizipierende Gutschrift als Vorbedingung für die Wertung von Abgabenerklärungen als „Anträge“ auch Verlusttangente umfasst, die als Verlustvorträge zu Gutschriften in späteren Jahren führen können. (VwGH Ra 2022/15/0069 v 8. 9. 2022)

■ Zur beantragten kontradiktorischen Zeugenbefragung

„Wird ein Zeuge nicht kontradiktorisch vernommen, bedeutet dies, dass das Verwaltungsgericht die Ergebnisse seiner Beweisaufnahme den Parteien vorzuhalten hat und sich mit den von ihnen (bis zum Erlass der Entscheidung) dazu erstatteten Vorbringen zu Unvollständigkeits in der Befragung oder allfälligen Widersprüchlichkeiten im Aussagverhalten auseinandersetzen hat, was bei Aufzeigen wesentlicher Befragungslücken eine neuerliche Zeugeneinvernahme erforderlich machen kann (vgl. Sutter, in Holoubek/Lang, Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit 249).“ – Mit diesen Worten gab der VwGH dem BFG als Vorinstanz zu verstehen, dass es die für ein Verwaltungsgericht „gebotene Sensibilität“ im Umgang mit beantragten Zeugenbefragungen, insb im Lichte des Art 47 GRC, vermissen ließ. (VwGH Ra 2021/15/0115 v 29. 9. 2022)

■ Nochmals zum Begriffsumfang von Verlängerungshandlungen nach § 209(1) BAO

Der VwGH hatte nach Ergehen seines Erkenntnisses 2022/15/0001 vom 25. Mai dieses Jahres (betr. „Nichtbescheide“, kurz angesprochen in FJ-NL 07/'22) neuerlich über die Merkmale von Verlängerungshandlungen abzusprechen, wobei er sich aber auf einen großen Fundus bereits ergangener Judikatur stützen konnte, der zufolge etwa auch Grundbuchsabfragen geeignete Verlängerungshandlungen darstellen können, sowie überhaupt auch Amtshandlungen, die zur Erreichung des Erfolgs weder geeignet noch notwendig sind. Verlängerungshandlungen müssen auch nicht auf einen konkretisierten gesetzlichen Tatbestand abzielen und können somit beliebige abgabenrechtl Erhebungen betreffen. – Damit verwarf das Höchstgericht Bedenken des BFG dahingehend, dass es für die Geltendmachung des Abgabensanspruches nicht ausreichend sein könne, wenn sich eine Amtshandlung im Nachhinein „auch“ für den mit Bescheid festgelegten Abgabensanspruch eigne, weil dann von der Abgabenbehörde quasi auf „Vorrat“ erstellte, aber zunächst keinen Bezug zur Geltendmachung eines bestimmten Abgabensanspruches aufweisende Grundbuchsauszüge, Firmenbuchauszüge oder Sozialversicherungsdatenauszüge sich je nach Bedarf ex post als Verlängerungshandlung für alle denkbaren Abgabensprüche heranziehen ließen. (VwGH Ra 2022/16/0045 v 20. 10. 2022)

■ Verlust der Bescheidqualität wegen Unzuständigkeit des Organwalters

„Handelt eine Person, die überhaupt nicht dazu ermächtigt ist, „für die Behörde“ Bescheide zu erlassen, dann fehlt die abstrakte Kompetenz zu hoheitlichem Handeln und der gesetzte Akt ist als Bescheid nichtig. Wird bloß die vorhandene Approbationsbefugnis überschritten, ist der genehmigte Akt der Behörde zuzurechnen (vgl. VwGH 20.12.1996, 95/17/0392; 29.1.1988, 87/17/0245).“ (VwGH Ra 2021/15/0052 v 29. 9. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Zur Meldepflicht während des Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung**

„Es entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass der Arbeitslose dem Arbeitsmarktservice eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse – wozu neben einer Vereinbarung eines höheren Arbeitsentgeltes auch eine Arbeitszeiterhöhung bzw. die Leistung von Mehrarbeit gehört – auch dann zu melden hat, wenn sie seiner Auffassung nach den Anspruch auf eine Leistung der Arbeitslosenversicherung nicht zu beeinflussen vermag (vgl. VwGH 23.12.2014, Ra 2014/08/0061, mwN).“ – Der wegen Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze in nur 2 aufeinanderfolgenden Monaten um jeweils ca 80 EUR zur Rückzahlung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe für rd 25 Monate verdonnerte „Versicherte“ (gem § 12 Abs 3 lit AIVG, weil nach der Überschreitung das geringfügig entlohnte Arbeitsverhältnis unterbrechungslos fortgesetzt wurde) versuchte sich vor dem VwGH damit zu verantworten, dass ihm die Überschreitung des „Zuverdienstlimits“ in diesen Monaten nicht bewusst gewesen sei, was vom VwGH aber mit der Schutzbehauptung einer Unkenntnis der Verdiensthöhe gleichgesetzt und deshalb als Aktenwidrigkeit eingestuft wurde. Ob diese Gleichsetzung auf einem Versehen oder „Verschreiber“ (Abruf am 10. Nov) beruht, bleibt in Beobachtung der Folgejudikatur abzuwarten. Sicherlich kein Versehen ist aber die Intention des Gesetzgebers, auch geringfügige Überschreitungen mit Sanktionen zu belegen, die sehr weit über das zum Ausgleich des unberechtigt Empfangenen Erforderliche hinausgehen können. (VwGH Ra 2022/08/0088 v 4. 10. 2022)

■ Zur Familienbeihilfe für Zeiten zwischen (unverschuldet) „gespreizten“ Prüfungsterminen

Der VwGH bekräftigte in einem Fall, bei dem der letzte Teil der Berufsreifepfung erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres abgelegt werden konnte, dass Familienbeihilfe nicht für Zeiten zusteht, in denen die Ausbildung (bzw die Prüfungsvorbereitung) nicht die volle Zeit des Kindes beansprucht. (VwGH Ra 2020/16/0116 v 7. 9. 2022)

■ FLAG: Über Ausbildungsunterbrechungen bei Präsenzdienern

Der VwGH stellt klar, dass die bei Präsenz- und Zivildienern bis zum 25. Lebensjahr verlängerte Berechtigung zum Bezug der Familienbeihilfe während Zeiten der Berufsausbildung auch dann bestehen bleibt, wenn zwar eine Berufsausbildung absolviert wird, aber der Zeitpunkt der Vollendung des 24. Lebensjahres auf eine Phase der Untätigkeit fällt. Ebenso ist die Aufnahme einer weiteren Berufsausbildung nach dem 24. Geburtstag für die Bestimmung des § 2(1) lit g FLAG, der genauso auch freiwillige „Ausbildungsdienste“ erfasst, für den Beihilfebezug unschädlich.
(VwGH Ra 2022/16/0044 und Ra 2021/16/0052, jeweils v 18. 10. 2022)

■ Arbeitslosengeld: Höchstbetragsdeckelung inkl Sonderzahlungen, aber ohne Aufwertung

Der VwGH hat geklärt, dass die Deckelung der Bemessungsgrundlage nach der Höchstbeitragsgrundlage des der Geltendmachung drittvorangegangenen Jahres gem § 21(3) AIVG sich einschließlich der auf Sonderzahlungen gem § 54 ASVG entfallenden Beitragsgrundlagen versteht, selbst wenn der Verweis in § 21(3) AIVG auf § 2(1) AMPFG anderes indiziert. Dies würde jedoch auf einem (näher dargelegten) legislativen Versehen beruhen. Hingegen erkannte es der VwGH es für rechtens, dass die Deckelung der genannten AIVG-Bestimmung – im Gegensatz zu den Bestimmungen nach § 21(1) AIVG – ohne die Aufwertung nach § 108(4) ASVG vorgesehen ist. Dies begründet er wie folgt: „Das Unterbleiben einer Aufwertung führt – ausgehend von einer im langjährigen Durchschnitt überschaubaren Inflationsentwicklung – nur zu einer geringfügigen und damit nicht unverhältnismäßigen Leistungseinschränkung, von der zudem nur die Bezieher höherer Einkommen (im Bereich der Höchstbeitragsgrundlage) betroffen wären, für die ein derartiger Nachteil weniger schwer wiegt.“ Die Regelung würde daher den rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers nicht überschreiten.
(VwGH Ra 2018/08/0197 v 13. 9. 2022)

SONSTIGES**■ Zur Steuerfreiheit von Grundstücksrealteilungen nach § 841 f ABGB**

Der VwGH bekräftigte ältere Rsp (Zln 529/74 und 2000/13/0155), wonach die Teilung von Grundstücken aus dem Miteigentum mit dem Ergebnis jeweils ungeteilter Besitzstände nicht als Tausch bzw als jeweiliges Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft zu erachten ist. Im Unterschied zur Darlegung des BFG rief er dabei aber auch in Erinnerung, dass mehrere, insb nebeneinanderliegende Grundstücke ebenso eine der Steuerfreiheit zugängliche wirtschaftliche Einheit bilden können, aber nur bei identen Eigentumsverhältnissen (Verweis auf VwGH 89/15/0134). Die Vorinstanz vertrat demgegenüber, dass schon das Bestehen von mehreren Einheitswertbescheiden die Begünstigung ausschließt. (VwGH Ro 2022/15/0007 v 8. 9. 2022)

In eigener Sache – Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann.
– Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.